

Informationsblatt
Zur Durchführung des Förderverfahrens auf Grundlage der Richtlinie
zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und
Vermarktungsbedingungen
für Bienenzüchterzeugnisse im Freistaat Thüringen für die Förderperiode
2019/2020

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung
- Thüringer Landeshaushaltsordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, Thüringer Haushaltsgesetz

2. Verfahrensablauf

- Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).
- Die Imker reichen die Anträge **vor der Bestellung** der investiven Güter schriftlich beim TLLLR ein. Anträge werden **ab dem 01.09.2019** entgegengenommen.
- Der Förderantrag muss **spätestens bis 30.11.2019** (Ausschlussfrist) in einer Zweigstelle des TLLLR vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge sind ungültig und werden abgelehnt. Die Anträge sind gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Die im Antrag benannten Anlagen, insbesondere drei Angebote sowie das Formular „Begründung für beantragte Ausgaben“ sind beizufügen. Fehlende Angaben oder Anlagen stellen einen Ablehnungsgrund dar und können zur Kürzung der beantragten Zuwendung bzw. zur Ablehnung des Förderantrages führen.
- Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt eine Priorisierung gemäß Ziffer 8.: Hinweis **Zu 3.1** „Ergänzende Angaben zum Antrag-

steller“

- Ansonsten entscheidet das Datum des Posteingangs.
- Das TLLLR bestätigt die Antragstellung, prüft die eingegangenen Anträge und erlässt einen Bescheid. Die Entscheidung der Behörde erfolgt nach Aktenlage. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antragsteller die von der Bewilligungsbehörde nachträglich angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt.
- Der Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) gibt zu den gestellten Förderanträgen eine fachliche Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme wird durch das TLLLR eingeholt.
- **Der Antragsteller darf die beantragten Gegenstände erst bestellen, wenn ihm ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist.** Das Einholen von Kostenangeboten gilt noch nicht als Vorhabenbeginn.

Vor der Bewilligung der Zuwendung begonnene Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gilt grundsätzlich als Vorhabenbeginn.

- In besonders begründeten Fällen und bei sachlicher Dringlichkeit kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen. Nach Prüfung des Einzelfalls entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid.
- Der Termin, bis zu dem der Mittelabruf/Verwendungsnachweis spätestens beim TLLLR einzureichen ist, wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Der Mittelabruf besteht aus dem Antrag, dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht (Formulare A3, A4, A5 und A6) und den Rechnungen und Zahlungsbelegen (im Original sowie zusätzlich in einfacher Kopie) über den Kauf der Geräte.
- Das TLLLR prüft den Mittelabruf/Verwendungsnachweis und übergibt nach durchgeführter Prüfung die Angaben zur Auszahlung.
- Zuschüsse dürfen nur auf Konten der Begünstigten geleistet werden. Der Antragsteller muss auch Inhaber/Mitinhaber des Kontos für die Überweisung des Zuschusses sein. Auch muss der Antragsteller Rechnungsempfänger sein und die Rechnung/en sind nur durch ihn (z. B. als Kontoinhaber) zu begleichen. Ist das nicht der Fall, ist die Verfügungsberechtigung durch eine Bestätigung des Kreditinstitutes nachzuweisen.
- Der Erfolg der Fördermaßnahme wird im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sowie durch Ex-post-Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindungsfrist geprüft. Dazu sind jeweils alle mit der Förderung relevanten Unterlagen (z.B. Rechnungen und Bankbelege im Original) vorzulegen. Bei elektronisch übermittelten Dateien und Unterlagen sind die Originaldateien im Rahmen dieser Kontrollen auf dem Rechner nachzuweisen.
Zu den Vor-Ort-Kontrollen werden die vorhandenen Bienenvölker vor Ort mit den Angaben des Antragstellers zum Stichtag 31.10. beim LVThI, sowie mit der Angabe zur Völkerzahl aus dem Förderantrag abgeglichen.

3. Veröffentlichung der Förderdaten

Das Merkblatt „Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten“ ist vor Einreichung des Förderantrages zur Kenntnis zu nehmen.

4. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen, soweit sie für die Bewilligung maßgebend sind und auch Prüfungen durch örtliche Erhebungen zu zulassen.

Weiterhin muss der Antragsteller zulassen, dass die Richtigkeit aller Angaben zum Fördervorhaben an Ort und Stelle von weiteren zuständigen Behörden des Landes/der EU und deren Institutionen kontrolliert werden können.

Subventionserhebliche Tatsachen, insbesondere auch eine Änderung der Person des Antragstellers, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde zu melden (z.B. Ableben, Aufgabe des Betriebes, Vererbung oder Verpachtung des Betriebes)

Der Antragsteller ist verpflichtet alle Angaben und beizufügende Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen – insbesondere auch die beim LVThI zum 31.10.2019 zu meldende Völkerzahl.

Unrichtige und unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Angaben über subventionserhebliche Tatsachen zur Strafverfolgung nach § 264 Strafgesetzbuch können dazu führen, dass Zuwendungen in diesem Fall nicht zu gewähren bzw. entsprechend den maßgebenden Vorschriften zurückzufordern sind.

Weiterhin ist jede Abweichung von den Antragsangaben und jede förderrelevante Änderung der Verhältnisse unverzüglich schriftlich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Ebenfalls ist die Bewilligungsbehörde über jede Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen - auch in Fällen höherer Gewalt - unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu informieren. Hierzu zählt insbesondere die Informationspflicht, falls geförderte Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren nicht oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt werden.

5. Aufbewahrungspflichten

Alle Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, müssen mindestens fünf Jahre ab Schlussauszahlung der Zuwendung aufbewahrt werden. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Originaldateien. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

6. Zweckbindung der geförderten Geräte

Für die geförderten Geräte besteht eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Schlussauszahlung der Zuwendung. Sie dürfen nur für den Zuwendungszweck verwendet werden. Vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung darf nicht anderweitig darüber verfügt werden.

7. Rückforderung und Sanktionierung

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Dazu zählt insbesondere, wenn die Gerätschaften nicht innerhalb der zeitlichen Bindung entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

Für den Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, erfolgt zusätzlich eine Sanktionierung entsprechend der geltenden Vorschriften

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Hinweise zum Antrag

Zu 1. Antragstellung

- Der Förderantrag besteht aus dem Antragsformular, den im Antrag benannten Anlagen sowie dem vorliegendem Informationsblatt. Für die Antragstellung ist ausschließlich das jeweils gültige Antragsformular des TLLLR zu verwenden. **Das aktuelle Antragsformular gilt für die Förderperiode 2019/2020.**
- Das Antragsformular kann schriftlich beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda angefordert werden bzw. ist auf folgenden Internetseiten als Datei im PDF Format abrufbar:
 - <https://www.thueringen.de/th9/tlllr/foerderung/imkerei/index.aspx>
 - www.lvthi.de/foerderung.html

Des Weiteren können Honiguntersuchungen nur beim LVThI beantragt werden. Antragsformular und Informationen über Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Homepage www.LVThI.de

Zu 2. Antragsteller

- Förderfähig sind Imker mit Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in Thüringen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Imker im Sinne dieses Informationsblattes sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften mit Sitz in Thüringen, die Honigbienen halten oder nachweislich mit der Honigbienenhaltung beginnen. Kann der Antragsteller bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung keine tatsächliche Bienenhaltung vorweisen, so erhält er **keine** Fördermittel. Die Anschaffung der Honigbienen wird durch Inaugenscheinnahme überprüft
- Die Angabe des Geburtsdatums bei natürlichen Personen ist zwingend erforderlich.
- Im Antrag sind die Personenident-Nummer (soweit vorhanden) sowie die Tierseuchenkassen-Nummer anzugeben. Achtung: Die PI ist nicht identisch mit der Betriebsstätten-Nummer oder der Registriernummer für Tierhalter!

- Gefördert werden nur Imker, die ihrer Verpflichtung zur Meldung der Bienenvölker bei der Thüringer Tierseuchenkasse nachkommen.
- Eine Förderung setzt voraus, dass jeder Antragsteller einem zahlenmäßigen Abgleich seiner Meldung über die eingewinterten Bienenvölker zum Stichtag 31.10., mit der an Ort und Stelle vorhandenen Anzahl an Bienenvölkern, für den Fall einer Vor-Ort-Kontrolle, zustimmt. Weiterhin ist der Übermittlung der Anzahl der Bienenvölker durch den LVThI an das TLLLR zuzustimmen.
- Der LVThI hat die Zahl der von seinen Mitgliedern am 31.10. eingewinterten Bienenvölker zu erheben und bis zum 31.12. an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu melden. Die ermittelten Bienenvölkerzahlen sind keine Schätzungen, Hochrechnungen oder Ähnliches. Zudem hat der LVThI e.V. seine Einwilligung zu erklären, dass dem TLLLR auf Anfrage die Zahl der von den einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zweck des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

Zu 3. Ergänzende Angaben zum Antragsteller

Zu 3.1 Zuordnung

- Bei Mittelknappheit werden Nachwuchsimker und Imker, die eine Patenschaft übernommen haben (Imkerpaten) und Ausbildungsbetriebe entsprechend Nr. 3 a) der Förderrichtlinie vorrangig gefördert.
- Nachwuchsimker sind Personen, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen und einen Abschluss eines, vom Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) anerkannten, Anfängerlehrgangs für Imker nachweisen können. Als Beginn der Bienenhaltung wird die **erstmalige Meldung der Bienen bei der Tierseuchenkasse mit Zuteilung der Tierseuchenkassen-Nummer** definiert. Der Anfängerstatus gilt von diesem Zeitpunkt an für 5 Jahre.
- Imkerpaten sind Imker und juristische Personen, die eine Patenschaft für Nachwuchsimker übernehmen. Die Patenschaft wird durch den LVThI e.V. bestätigt. Anerkannte Ausbildungsbetriebe nach Berufsbildungsgesetz sind diesen gleichgestellt. Imkerpaten können innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Förderjahren zweimal bevorzugt gefördert werden.
- Die Mitgliedschaft in einem Imkerverein ist KEINE Zuwendungsvoraussetzung.

Zu 3.3 Vorsteuerabzugsberechtigung in **Bezug auf die Imkerei nach § 15 UstG**

- Die Förderung für Antragsteller nach 3 a) der Förderrichtlinie erfolgt generell als **Nettoförderung**.
- Antragsteller nach 3 b) der Förderrichtlinie können für den Fall, dass keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, die Mehrwertsteuer mit zur Förderung beantragen. In diesem Fall ist vom Antragsteller eine „Bescheinigung in Steuersachen“ vom zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt

der Antragstellung nicht älter als ein Monat sein. Wird auf die Förderung der Mehrwertsteuer verzichtet, ist die Vorlage der „Bescheinigung in Steuersachen“ nicht erforderlich.

Zu 4. Kurzbeschreibung und Begründung des beantragten Vorhabens

- Die geplanten Investitionen müssen der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen dienen.

Zu 5.1 Geplante Ausgaben

- Die Förderung für Antragsteller nach **3 a)** der Förderrichtlinie erfolgt generell als Nettoförderung. Bei einer MwSt. von 19% sind die Bruttoausgaben (119%) durch 1,19 zu teilen um die Nettoausgaben(100%) zu erhalten.
- Als förderfähig im Sinne von Nr. 2.1 a) der Thüringer Förderrichtlinie gelten die aufgeführten **neuen** Maschinen und Gerätschaften.
 - Honigschleudern
 - Entdeckungsmaschinen und -gerätschaften
 - Honigabfülltechnik und -lagerbehälter
 - Honigauftaegeräte
 - Honigpumpen, -rührwerke und -fräsen
 - Mittelwandpressen
 - Gerätschaften zur Gewinnung von Wachs
 - Refraktometer
 - Hebe- und Transporthilfen für Beuten und für Geräte zur Honigbearbeitung
 - Stockwaagen
 - Bienenabkehrgeräte
 - Besamungsgeräte
 - Mikroskope
 - Brutschränke
 - Weimarer Nadelstempel
 - ausschließlich Magazinbeuten aus Holz, wobei eine Beute mindestens aus einem Beutenboden, drei Zargen und einem Deckel besteht.
- Alle Verarbeitungsgeräte und Lagerbehälter werden nur in der Ausführung Edelstahl gefördert.
- Die Lieferung und Bezahlung der zur Förderung beantragten Geräte muss im Bewilligungszeitraum erfolgen. Der Bewilligungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei der Abrechnung der Fördermittel, müssen die im Verwendungsnachweis aufgeführten Geräte auch tatsächlich vorhanden sein. Dies wird bei den Antragstellern überprüft, die für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden. Das Fehlen der Gerätschaften führt zum Förderausschluss.
- Falls die im Antrag vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, bitte ein **gesondertes**

Blatt als Anlage beifügen.

- Die Einzelausgaben sind mit konkreten Kostenangaben von Händlern zu untersetzen. (Punkt 7.1 des Antrags)

Zu 5.2 Finanzierungsplan

- Transportkosten, Porti, Imkerzubehör mit einem Anschaffungswert von unter 50,00 Euro/Stück (Brutto) und Verkaufsgebilde für Honig sind nicht förderfähig.
- Rabatte und gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt.
- Die Förderung wird als Zuwendung in Form von Zuschüssen gewährt (Projektförderung, Anteilsfinanzierung).
- Die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 500,00 €.
- Die maximalen zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 4.000,00 € begrenzt.
- Der Zuschuss kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Zu 5.3 Finanzierung des Vorhabens

- Bei geplanter Finanzierung des Vorhabens über ein Darlehen, muss die gesicherte Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungszusage ihres Kreditinstitutes nachgewiesen werden. Spenden und andere Zuwendungen führen zur Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zu 7. Anlagen

Zu 7.1:

- Für das Vorhaben sind **mindestens 3 Kostenangebote pro Gerät** vorzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote hinsichtlich der zu erbringenden Lieferleistung(en) und der jeweiligen **Leistungsparameter vergleichbar** sind. Ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben kann der Antrag wegen fehlender Prüffähigkeit abgelehnt werden.
- Ferner ist die Entscheidung für ein Angebot zwingend zu begründen. Das Formular „Begründung für beantragte Ausgaben“ der TLLLR ist zu nutzen. Das Formular ist zusammen mit den Angeboten vorzulegen und muss eine **qualifizierte Erläuterung zur Auswahl des für Sie wirtschaftlichsten Angebotes** enthalten. Die Begründung ist besonders wichtig, falls nicht der preislich niedrigste Anbieter ausgewählt wurde.

Zu 7.2

- Nachwuchsimker haben zusätzlich eine Bescheinigung über den Abschluss eines

vom LVThI anerkannten Anfängerlehrgangs für Imker vorzulegen.

- Die „Bescheinigung in Steuersachen“ ist nur für Antragsteller nach 3b) der Förderrichtlinie relevant (Siehe Punkt 8 Zu 3.3)

Sollten sie grundsätzliche Fragen zum Verfahren haben, die sich nicht mit Hilfe des vorliegenden Informationsblattes klären lassen, stehen Ihnen die Bearbeiter des TLLLR unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Frau Ratz:	0361 57406 2436
Frau Riedel-Kopp:	0361 57406 2470